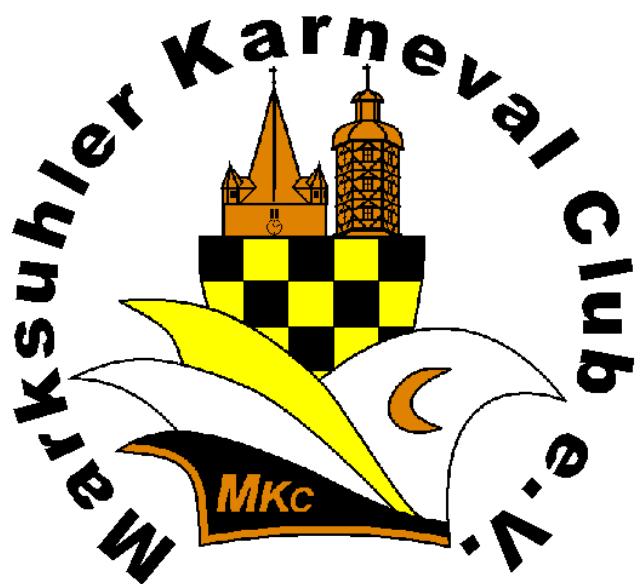




Satzung

Marksuhler Karneval Club e.V.

MKC





Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS	3
§ 3 ORGANE DES VEREINS	3
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 DER VORSTAND	4
§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 7 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS	5
§ 10 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	6
§ 11 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER UND AUFWENDUNGSERSATZ	6



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Marksuhler Karneval Club (MKC).
- 2) Er hat den Sitz in Gerstungen OT Marksuhl.
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Eisenach eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführungen von Karnevalssitzungen verwirklicht.
- 2) Zweck ist darüber hinaus das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an das karnevalistische Brauchtum sowie die Förderung der aktiven Jugendarbeit. Dieses Ziel soll durch die Einrichtung von Kinder- und Jugendtanzgärten oder auch durch andere karnevalistischen Darbietungen (gesprochenes Wort + Gesang) im Kinder- und Jugendkarneval erreicht werden. Verwirklicht wird dies durch das Durchführen von eigenen Karnevalssitzungen, die von Kindern und Jugendlichen gestaltet werden.
- 3) Der MKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung der



Vereinsordnung und der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier bis acht weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichtes, Buchführung
 - d) Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 5) Direkt nach der Wahl der Vorstandsmitglieder finden diese sich zu einer konstituierenden Sitzung ein, und beschließen mit einfacher Mehrheit über die Funktionsverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1. Dieser Beschluss wird der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung mitgeteilt.
- 6) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 2) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Personen, die im Verein aufgenommen sind und den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, ab einem Alter von 14 Jahren. Der Jahresbeitrag ist der Finanz- und Beitragsordnung zu entnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Anträge hierzu sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen.



§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist laut BGB §33 Abs. 1 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Entscheidungen des Vorstandes können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gezeichnet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung
 - b) wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche dann über den Ausschluss entscheidet.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.



§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 2) Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien zu.
- 5) Der Verein kann zur Veröffentlichung von Presseberichten, Vereinsaktivitäten und anderen Vereinspräsentationen auch die Möglichkeit einer Website nutzen. Alle hierzu wichtigen Bestimmungen werden im Impressum geregelt.

§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder und Aufwendungserstattung

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insofern sie dafür vom Vorstand beauftragt wurden. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, dies gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins,

Gerstungen, den 11.11.2023
